Sitzung des Z.V. vom 26. Mai 1913 in Olten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1913)**

Heft 134

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. die Entscheidung über alle, die Unterstützungskasse und ihre Tätigkeit betreffenden Anträge des Vorstandes und der Delegierten;
4. die Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes;
5. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Vorstand. Organisation.

Art. 9. — Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung der Unterstützungskasse gewählt werden. Der schweizerische Kunstverein bezeichnet zwei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz im Vorstande führt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

Er muss überdies auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Funktionen ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen sind ihnen zu vergüten.

Befugnisse.

Art. 10. — Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorsitzende führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitgliede für den Verein die verbindliche Unterschrift.

Der Vorstand überträgt die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Bankinstitut.

Protokolle.

Art. 11. — Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind substantielle Protokolle zu führen.

Auflösung des Vereins.

Art. 12. — Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen bei der schweizerischen Nationalbank auf so lange zu hinterlegen, bis eine neue Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen, die der Verein verfolgte, geschaffen wird.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist und in welchem Umfange das hinterlegte Vereinsvermögen der neuen Institution zur Verfügung zu stellen ist.

Beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung, abgehalten den .....
in .....

Plakat-Wettbewerb

für unsere November-Austellung in Zürich.

Der Zentralvorstand eröffnet unter unsern Activmitgliedern und Kandidaten einen Wettbewerb zur Erlangung eines Plakates für unsere Herbstausstellung in Zürich:

Grösse: Höhe 1 m, Breite 70 cm.

Farben: 3 Töne.

Text: Kunsthaus Zurich. — V. Austellung der Ges. Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten vom 2. bis 30. November 1913.

Preise: Fr. 600 — werden unter den besten Entwürfen verteilt.

Jury: Der Zentralvorstand amtet als Jüry.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kennwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versiegelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kennwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen:

Plakattwetbewerb Zürich, Nov. 1913.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 1. Juli 1913 an die *Redaktion der Schweizerkunst*, Evole 33, Neuchâtel, einzusenden.

Sitzung des Z. V. vom 26. Mai 1913 in Olten.

H. *Röthlisberger*, V.-Präs., eröffnet die Sitzung um 2 Uhr und spricht von der Trauerkunde des plötzlichen Hinschiedes unseres Freundes Rodo von Niederhäusern. Die Tagesordnung unserer Versammlungen wird besprochen. H. *Righini* referiert über die Jahresrechnung und den günstigen Bericht der Revisoren die jedoch ihr Bedauern ausprechen über die Nachlässigkeit einiger Sektionen deren Jahresbeiträge nicht zur richtigen Zeit einlaufen und dadurch die Arbeit der Zentralkasse beträchtlich erschweren. H. *Röthlisberger* verdankt das schöne Resultat welches unser Quästor erzielt hat und das Gewiss auch bei unserer Jahresversammlung einen guten Anklang finden wird. Das Budget für das kommende Geschäftsjahr wird aufgestellt. Die Statuten der Unterstützungskasse sind nunmehr erschienen. H. *Röthlisberger* referirt über die Gründung einer neuen Gesellschaft von Kunstgewerblern. Der Z. V. beschliesst der Generalversammlung einen Entwurf zu unterbreiten bezw. Gründung von Interessegruppen in unserer Gesellschaft. H. *Delachaux* glaubt dass dies gleich wie bei der schweiz. Naturforschenden Gesellschaft zu erziehen wäre. Diese Gesellschaft hat nämlich zwei Sorten von Sektionen, die einen sind lokale wie die Unserigen, die andern sind Interessengruppen wie die Zoologische und die Botanische Gesellschaft u. a. m. Es wäre dieser Zusammenhang sowohl für uns wie für die andere Gesellschaft von Nutzen.

Wir müssen auch die Gründung einer Zentralstelle für Autor- und Verlagsrecht ins Auge fassen. Das Reglement der Sektion Lausanne wird auf eine folgende Sitzung verschoben. Nach Erledigung verschiedener Geschäfte wird die Sitzung um 6 ¼ Uhr geschlossen. *Der Sekretär:* Th. D.

Mitteilungen der Sektionen.

Brief der Sektion Lausanne.

Lausanne, den 11. Mai 1913.

Geehrter Herr!

In seiner letzten Sitzung hat die Sektion Lausanne folgende Beschlüsse gefasst und richtet an Sie die Bitte sie dem Zentralvorstand vorzubringen und in der Schweizerkunst zu veröffentlichen.

1° Die Sektion Lausanne der Ges. S. M. u. B. macht den Vorschlag der in der Generalversammlung besprochen sein möge, dass der Art. 20. der Statuten so zu erweitern sei, dass alle Spesen die den Mitgliedern des Z. V. als solche erwachsen, vergütet werden sollen, d. h. *Reisespesen und Unterhalt.*

2° Haben wir beschlossen eine Ausstellung unserer Sektion im Gebäude Arlaud vom 25. September bis 15. October 1913 zu veranstalten. Zu unserm Bedauern mussten wir davon Abstand nehmen Einladungen zu erlassen, des spärlichen Raumes wegen der uns zur Verfügung steht. Ausser diesen kleinen Lokali-